

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

**1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.9.2015**

**1.1. Tagesordnung**

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.9.2015**

Die Niederschrift der Sitzung vom 17.9.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**2. Bebauungsplan "Gewend II"; Gemeinde Unterleinleiter - erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB**

Der Gemeinderat Unterleinleiter hat mit Beschluss vom 17.9.2015 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gewürdigt. Aufgrund des Ergebnisses der Würdigung wurde der damals vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Gewend II, Unterleinleiter nochmals geringfügig geändert.

Nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist bei einer Änderung des Entwurfs grundsätzlich eine erneute Auslegung durchzuführen. Von dieser konnte aber nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB abgesehen werden, da bei den Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt waren. Dies wurde mit der Baugenehmigungsbehörde abgeklärt. Nach Auffassung dieser konnte man die erfolgten Anpassungen noch als geringfügig einstufen.

Folglich war lediglich die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden vorzunehmen. Als betroffene Öffentlichkeit gelten in diesem Fall alle betroffenen Nachbarn. Berührte Behörden waren in diesem Fall das Landratsamt Forchheim und das Wasserwirtschaftsamt Kronach.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf (Fassung vom 23.9.2015) wurde allen Nachbarn, die bereits dem eingereichten Bauantrag der Bauwerber zugestimmt und unterschrieben hatten sowie den beiden oben aufgeführten betroffenen Behörden am 30.9.2015 zugeleitet. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde hierbei gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.9.2015 dazu aufgefordert, nochmals genauer darauf einzugehen, wie und durch wen genau die Überprüfung des Wassergrabens und eines faktischen

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

Überschwemmungsgebietes im Bereich des Baugrundstückes im Verfahren erfolgen soll.

Die Stellungnahmefrist konnte auf zwei Wochen verkürzt und auf die erfolgten Änderungen beschränkt werden (vgl. § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB).

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nun erneut im Gemeinderat zu würdigen und etwaige Änderungen und Maßnahmen zu beschließen.

**I. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit**

Stellungnahmen aus der betroffenen Öffentlichkeit sind nicht eingegangen oder zu Protokoll gebracht worden.

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**II. Stellungnahmen der berührten Behörden**

**1. Wasserwirtschaftsamt Kronach**

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 27.7.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt auch im weiteren Verfahren.

Unter dem Punkt „Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiet“ der Stellungnahme vom 27.7.2015 hatte das Wasserwirtschaftsamt folgenden Text formuliert:

„In der Erläuterung werden Schutzmaßnahmen für ein Gewässer genannt, welche im Bebauungsplan als 4 m breites Schutzgebiet vor einem namenlosen Graben eingetragen ist. Offensichtlich uferf der Graben bei Starkniederschlägen aus.

Faktische Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich nicht in einen Bebauungsplan einzubeziehen. Die Festlegung eines 4 m-Streifens, der freizuhalten ist, erscheint ohne weitere Begründung zu dürftig. Im weiteren Verfahren sind daher der Graben und das faktische Überschwemmungsgebiet genauer zu untersuchen, um hier eine nachvollziehbare Grenze des Bebauungsplanes zu erhalten.“

Aufgrund der Anfrage des Gemeinderates, wie und durch wen die Überprüfung des Wassergrabens und eines faktischen Überschwemmungsgebietes im Bereich des Baugrundstückes im Verfahren erfolgen soll, teilt das Wasserwirtschaftsamt folgendes mit:

„Das Einzugsgebiet des Grabens ist zu ermitteln und der sich daraus ergebende Abfluss bei großen Niederschlagsereignissen ist abzuschätzen. Das hierzu notwendige hydrologische Gutachten muss gegen Kostenrechnung beim Wasserwirtschaftsamt

## Öffentlicher Teil der

### 15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

22.10.2015

Kronach in Auftrag gegeben werden.

Anschließend soll anhand von Querprofilen –zumindest überschläglich– ermittelt werden, auf welcher Höhe sich der Wasserspiegel einstellen wird. Diese Fläche ist dann freizuhalten, Eingänge, Lichtschächte etc. sind mindestens 30 cm über dem ermittelten Wasserspiegel anzuordnen.

Diese Arbeiten sollen von einem qualifizierten Ingenieurbüro ausgeführt werden. Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro sollte sich dazu rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach in Verbindung setzen.“

#### Anmerkungen:

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach liegen die Kosten für ein entsprechendes hydrologisches Gutachten im mittleren 3-stelligen Bereich. Aus diesem Grund und der gebotenen Dringlichkeit hat der Vorsitzende das hydrologische Gutachten bereits am 15.10.2015 in Auftrag gegeben.

Die Baugenehmigungsbehörde sowie das mit der Planung beauftragte Architekturbüro Schmidt wurden über die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt und das weitere Vorgehen informiert. Nach Eingang des Gutachtens muss ein zur Ermittlung der Wasserspiegelhöhen bei Niederschlagsereignissen qualifiziertes Ingenieurbüro beauftragt werden. Die Berechnung kann nicht über das Architekturbüro Schmidt erfolgen, sondern muss extern beauftragt werden.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, die Inauftraggabe des geforderten hydrologischen Gutachtens durch den Vorsitzenden nachträglich zu genehmigen.

Nach Eingang des Gutachtens hat die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach geforderte Berechnung zu erfolgen. Hierzu ist ein qualifiziertes Ingenieurbüro zu beauftragen. Die Ergebnisse der Berechnung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach mitzuteilen. Der Bebauungsplan ist in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt an die Ergebnisse der Berechnung anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

## **2. Landratsamt Forchheim**

### **2.1 Fachbereich Verkehrswesen**

Der Fachbereich Verkehrswesen verweist auf die Stellungnahme vom 31.7.2015.

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

22.10.2015

**2.2 Fachbereich 41 – Bauwesen (rechtlich)**

Der Fachbereich 41 teilt folgendes mit:

Die Gemeinde Unterleinleiter hat sich im Hinblick auf den für das Grundstück vorliegenden Bauantrag mit den bisherigen Einwendungen des Fachbereichs 41 befasst und Anpassungen des Bebauungsplans vorgenommen. So wurde u. a. die Baugrenze bis an die östliche Grundstücksgrenze gelegt. Der beantragte Carport befindet sich damit innerhalb der Baugrenze. Carports sind offene Garagen.

In Ziffer 4 der planlichen Festsetzungen werden Flächen für Garagen festgesetzt. Zur Vermeidung von künftigen Unstimmigkeiten sollte auf die Festlegung eines konkreten Garagenstandortes verzichtet werden. Eine verbindliche Festsetzung ist offenbar nicht gewollt, da andernfalls die weit gezogene Baugrenze sowie die Festlegungen in Ziffer 1.4 der textlichen Festsetzungen zum frei wählbaren Garagenstandort auch an der Grundstücksgrenze keinen Sinn ergeben. Der Bebauungsplan sollte entsprechend korrigiert werden.

In Ziffer 1.4 der textlichen Festsetzungen wird bestimmt, dass Garagen und Nebengebäude dem Hauptgebäude in der Dacheindeckung anzugleichen sind. Wie bereits oben erwähnt, zählen hierzu auch Carports. Gleichzeitig wird in Ziffer 2.3 festgesetzt, dass die Dacheindeckung von Carports freigestellt bleibt. Hierin liegt ein Widerspruch, der einer Klarstellung bedarf.

In Ziffer 1.4 Satz 1 der textlichen Festsetzungen werden Garagen und Nebengebäude als zwei getrennte Begriffe aufgeführt. In Satz 2 erfolgt eine Mischung der Begrifflichkeiten. Auch hier erscheint eine klarere textliche Festsetzung geboten.

In den Ziffern 2.1 – 2.3 werden Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung von Hauptgebäuden, Nebengebäuden und Carports geregelt. Festsetzungen für geschlossene Garagen fehlen insofern. Zur Vermeidung künftiger Diskussionen und Unsicherheiten ist dies zu berichtigen.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, den Bebauungsplan entsprechend der Hinweise des Fachbereichs 41 des Landratsamtes Forchheim anzupassen. Hierbei wird auf eine konkrete Festlegung eines Garagenstandortes verzichtet. Die Dacheindeckung wird gemäß Beschluss vom 17.9.2015 freigestellt. Die textlichen Festsetzungen unter 1.4 sind vom Planungsbüro entsprechend anzupassen.

## Öffentlicher Teil der

### 15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

22.10.2015

Bezüglich der unklaren Begrifflichkeiten der Ziffer 1.4 Satz 2 wird das Planungsbüro beauftragt, eine klarere textliche Festsetzung zu treffen und diese in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Unter Ziffer 2.1 - 2.3 sind aus Gründen der Klarheit gängige und angemessene Festsetzungen für geschlossene Garagen mit aufzunehmen. Das Planungsbüro wird beauftragt, diese mit einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

#### **2.3 Fachbereich 42 – Unterer Naturschutz**

Der Fachbereich 42 teilt folgendes mit:

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine grundsätzlichen oder schwerwiegenden Bedenken oder Einwendungen gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans im überplanten Bereich erhoben. Die Fläche wird grundsätzlich für bebaubar gehalten.

Im nun vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf (Stand 23.9.2015) fehlt der nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebene Umweltbericht, in dem die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans zu beschreiben und zu bewerten sind. Dies ist im Zuge der weiteren Aufplanung nachzuholen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nach den Vorgaben des BauGB bei der Bebauungsplanaufstellung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG hinreichend Berücksichtigung finden muss und konkrete Festsetzungen zur Kompensation des durch den Bebauungsplan induzierten Eingriffs in Natur und Landschaft zu treffen sind. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

Nach den geltenden Vorgaben des Bauplanungsrechts ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans abzarbeiten. Erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen müssen im Bebauungsplan hinreichend konkret dargestellt und festgesetzt werden.

Die im Planwerk des Bebauungsplanentwurfs unter Ziffer 4 „Umwelt“ aufgeführten Aussagen treffen keine hinreichend konkreten Regelungen und sind deshalb keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Sinne der Vorgaben des BauGB. Die Kompensation des durch den Bebauungsplan induzierten Eingriffs in Natur und Landschaft wird dadurch unzulässigerweise auf die nachfolgende Ebene des Baugenehmigungsverfahrens verlagert.

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

Nach nochmaliger Ortseinsicht mit den Bauantragstellern schlägt die Untere Naturschutzbehörde hiermit nun folgende Änderungen des Bebauungsplans vor:

Ziffer 4 im Bebauungsplanentwurf sollte lauten:

„Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB“

1. Bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans sind sämtliche im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze vorhandenen Fichten zu entfernen.
2. Im rot umrandeten Bereich sind bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans folgende Maßnahmen durchzuführen:  
Pflanzung einer frei wachsenden mindestens vier Meter breiten Hecke aus heimischen Laubgehölzen –wie z. B. Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, gemeiner Schneeball, Holunder– entlang der westlichen Grundstücksgrenze unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstands.  
Pflanzung von zwei hangparallelen Reihen von Obstbaum-Halbstämmen mit je drei Bäumen. Die Grünlandfläche ist extensiv zu pflegen/bewirtschaften, d. h. maximal drei Mahden pro Jahr mit Mähgutabfuhr, Verzicht auf Düngung der Grünlandfläche.

Das Planwerk sollte wie in der Anlage dargestellt abgeändert werden. Für Rücksprachen steht die Untere Naturschutzbehörde der Gemeinde sowie dem Planungsbüro gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Änderungen der Ziffer 4 gemäß der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde in den Bebauungsplan einarbeiten zu lassen. Das Planungsbüro wird entsprechend beauftragt.

Da für die Aufstellung des Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt wird, kann auf die geforderte Umweltprüfung verzichtet werden (§ 13 Abs. 3 BauGB). Die Untere Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen und hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

#### **2.4 Fachbereich 44 – Immissionsschutz**

Der Fachbereich 44 teilt folgendes mit:

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

Keine Äußerung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**Weitere Anmerkungen**

Im Rahmen der Rückmeldung der Beschlüsse bezüglich der erneuten Beteiligung der berührten Behörden weist der Gemeinderat Unterleinleiter die Baugenehmigungsbehörde darauf hin, dass eine etwaig vorzeitige Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 33 Abs. 1 BauGB nur vorbehaltlich der Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Untersuchung erfolgen soll.

**3. Turnhallenüberprüfung 2015 - Bericht und Kosten für die Mängelbeseitigung**

Auch im Jahr 2015 wurde die Turnhalle Unterleinleiter von der Fa. Kühne, Fürth in allen sicherheitsrelevanten Punkten überprüft. Der ausführliche Prüfbericht und das Angebot für die Beseitigung der festgestellten Mängel (vom 08.10.2015) sind der Anlage des Protokolls beigelegt.

Folgende Mängel und Einzelkosten zur Beseitigung dieser wurden festgestellt:

Versenkreck-Säulen

Mangel:	verrostet, schwer gangbar
Menge:	3 Stück
Einzelkosten:	147,06 € (netto)
Gesamtkosten:	441,18 € (netto)

Klettertau-Anlage

Mangel:	Abnutzungen, sollten ersetzt werden
Menge:	2 Stück
Einzelkosten:	46,13 € (netto). incl. 10 % Rabatt
Gesamtkosten:	92,27 € (netto)

Bodenbüchsen

Mangel:	verrostet, entrostet
Menge:	10 Stück
Einzelkosten:	mehrere Positionen
Gesamtkosten:	56,90 € (netto)

Weitere Kosten

Facharbeiter	264,00 € (netto, für 5,5 Stunden)
--------------	-----------------------------------

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

Hilfsarbeiter	242,00 € (netto, für 5,5 Stunden)
An- und Abfahrt:	250,00 € (netto, Pauschale)
<u>Gesamtkosten:</u>	1.346,35 € (netto)
zzgl. 19 % USt.	255,81 €
<b><u>Gesamtkosten</u></b>	<b>1.602,16 € (brutto)</b>

Ferner wurde festgestellt, dass das Basketball-Deckengestell und die Handballtore nicht mehr der DIN entsprechen. Beim Basketball-Deckengestell müsste die Seilwinde durch eine DIN-gerechte ersetzt werden, bei den Handballtoren die Netzhaken, bei denen aufgrund der größeren Öffnungen Verletzungsgefahr besteht. Für eine etwaig gewünschte Ersatzbeschaffung ist ein separates Angebot von der Fa. Kühne einzuholen.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, die von der Fa. Kühne festgestellten Mängel der Turnhalle Unterleinleiter fachgerecht gemäß des Angebots vom 08.10.2015 zu Gesamtkosten von 1.602,16 € (brutto) beseitigen zu lassen.

Der Austausch des Basketball-Deckengestells und der Handballtore wird zunächst noch zurückgestellt, da die sicherheitstechnische Relevanz hierbei sehr niedrig angesiedelt ist.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**4. Blaskapelle Unterleinleiter - Antrag auf einmalige finanzielle Unterstützung**

Die Blaskapelle Unterleinleiter feierte am 17. und 18.10.2015 ihr 90-jähriges Bestehen und hat im Rahmen der Feierlichkeiten beschlossen, ein „Verein“ zu werden. Um die Vereinsgründung zu erleichtern und die Jugendarbeit weiter auszubauen und zu verstärken, bittet die Blaskapelle Unterleinleiter um einen einmaligen Zuschuss.

Der Vorsitzende unterstützt den Antrag auf einmalige finanzielle Unterstützung und bittet das Gremium, seinem Vorschlag zu folgen.

Er begründet dies wie folgt:

„In einer Zeit, in der andere Dorfvereine mit Strukturproblemen oder Überalterung zu kämpfen haben, gehört schon eine gute Portion Mut, Engagement und Vertrauen dazu, einen Verein neu zu gründen. Man konnte gegenläufig zur aktuellen Entwicklung in letzter Zeit ein regelrechtes Aufstreben der Blaskapelle Unterleinleiter beobachten, in der sich wieder viele ältere Mitbürger wohl fühlen und zugleich auch viele jüngere Gesichter zu sehen sind. Generationenübergreifend spielt die Blaskapelle mit der gleichen Begeisterung auf.“

Der Vorsitzende schlägt eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € vor.

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

Ferner schlägt der Vorsitzende vor, dass die Gemeinde selbst Mitglied bei der Blaskapelle werden sollte, um Solidarität auszudrücken und auch dauerhaft zu unterstützen. Der Jahresbeitrag liegt bei 15,00 €.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, der Blaskapelle Unterleinleiter eine einmalige Zuwendung von 1.000,00 € auf Grund der Vereinsgründung zu gewähren. Zudem tritt die Gemeinde Unterleinleiter der Blaskapelle als Mitglied bei und unterstützt den Verein hiermit durch den Jahresbeitrag von 15,00 €.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**5. FOKUS Schulen - Informationen des Bildungsbüros des Landratsamtes Forchheim**

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat eine Informationspräsentation (in Papierform) des Bildungsbüros des Landratsamtes Forchheim vor.

Inhalt dieser Präsentation sind neben Vergleichszahlen zum Schulübertritt, der Klassenstärken der weiterführenden Schulen und der Gastschülerzahlen u. a. auch Erhebungen bezüglich der künftigen Entwicklungen der Bevölkerungs- und somit auch Schülerzahlen im Landkreis.

Letzteres hat auch für die Schule Unterleinleiter Relevanz. So wird prognostiziert, dass die Bevölkerungszahl im Landkreis bis zum Jahre 2030 um etwa 1 % sinken wird, die Zahl der unter 3-Jährigen und somit schulrelevanten Personen aber um ca. 10 % bis 13 %.

Ob, und falls ja, welche Auswirkungen dies auf den Schulstandort Unterleinleiter haben wird, ist noch nicht klar. Nach Auskunft von Herrn Schularat Löhr ist es derzeit nicht geplant die Grundschule Unterleinleiter zu schließen.

Dies dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Die Informationspräsentation ist in Papierform der Anlage des Protokolls beigelegt.

Im Anschluss an die Präsentation regt Gemeinderat Uwe Knoll an Konzepte zur Ganztagesbetreuung an der Grundschule Unterleinleiter weiterzuentwickeln und zu forcieren, da sich hieraus ein Wettbewerbsvorteil für die Schule ergeben könnte.

Der Vorsitzende berichtet, dass er die Schulleitung bereits beauftragt hat, sich über solche Konzepte und deren Fördermöglichkeiten zu informieren. Sobald hierüber Erkenntnisse vorliegen, wird er den Gemeinderat hierüber informieren.

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

**6. Sonstiges**

Keine Anträge.

**7. Informationen des Bürgermeisters**

**7.1. Diakonie Bamberg-Forchheim - Einladung zur Aktion "Rollentausch"**

Der Vorsitzende verliest ein an den Gemeinderat gerichtetes Schreiben der Diakonie Bamberg-Forchheim. Die Diakonie lädt zwischen dem 16. und 22. November alle interessierten Gemeinderäte ein, sich an der Aktion „Rollentausch“ zu beteiligen. Hierbei besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Einrichtungen der Diakonie zu besuchen und den Mitarbeitern über die Schulter zu schauen.

Der Vorsitzende lädt alle interessierten Gemeinderäte hierzu ein. Die entsprechenden Unterlagen liegen zur Einsicht im Büro des Vorsitzenden für alle Gemeinderäte bereit.

**7.2. Grundschule Unterleinleiter - energetische Sanierung**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Gemeinderat in den kommenden Sitzungen mit der energetischen Sanierung der Grundschule Unterleinleiter befassen muss. Ein entsprechendes Gutachten, welches eine Entscheidungsgrundlage bildet, ist beim Architekturbüro Schmidt, Hollfeld in Auftrag gegeben. Bezüglich der Förderung wurde ein neues Kommunalinvestitionsprogramm aufgelegt, für das sich die Gemeinde in jedem Falle bewerben wird.

**7.3. Elternbefragung 2015 zur Kindertagesbetreuung**

Das Landratsamt hat landkreisweit eine Elternbefragung zur Kindertagesbetreuung durchgeführt. Der Vorsitzende trägt dem Gemeinderat die Zahlen für Unterleinleiter vor. Die Fragebögen hatten in Unterleinleiter eine erfreuliche Rücklaufquote von 54 %. Abgefragt wurden u. a. der benötigte Bedarf an Betreuungsplätzen sowie der Beginn und das Ende der gewünschten Betreuungszeiten. Insgesamt betrachtet liegt Unterleinleiter bei den Werten größtenteils im Schnitt des Landkreises.

**7.4. Asylbewerberzahlen - Vortrag über die Entwicklung der Zahlen bundesweit und bezogen auf den Landkreis Forchheim**

Im Rahmen der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung fand ein Vortrag des zuständigen Fachbereichsleiters des Landratsamtes für die Bearbeitung der Fragen zum Thema „Asylbewerber“ statt. Diesen Vortrag eröffnet der Vorsitzende via Beamer zur Information auch dem Gemeinderat. Der Vortrag gibt einen Überblick über die bisherige Entwicklung der Asylbewerberzahlen, deren Herkunftsländer sowie Unterbringungsquote. Einen konkreten Ausblick in die Zukunft liefert der Vortrag nicht, da die weitere Entwicklung nicht genau prognostiziert werden kann.

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

**7.5. FFW Unterleinleiter – Einladung zum Schlachtfest**

Der Vorsitzende verliest die an den Gemeinderat gerichtete Einladung der FFW Unterleinleiter bezüglich des Schlachtfestes am 7.11.2015 ab 11.30 Uhr. Ein zahlreiches Erscheinen wäre wünschenswert.

**7.6. Wasserverbrauch in der Gemeinde Unterleinleiter – Sommermonate 2015**

Der Vorsitzende zeigt eine Statistik, die aufzeigt, wieviel Wasser in der Gemeinde Unterleinleiter zusätzlich zu den eigenen Brunnen von den Stadtwerken Ebermannstadt im bisherigen Verlauf des Jahres 2015 abgenommen werden musste.

Besonders die Sommermonate Juli und August weisen einen überdurchschnittlich hohen Wasserverbrauch auf. Grund hierfür war sicher die diesjährige Trockenheit. Der höhere Verbrauch wird sich wahrscheinlich auch preislich niederschlagen, wenn das Gesamtjahr abgerechnet wird.

**7.7. Wasserrohrbruch in der Hauptstraße**

Der Vorsitzende informiert, dass es Ende letzter Woche in der Hauptstraße einen Wasserrohrbruch gab. Der Schaden wurde vom Bauhof bis Mitte dieser Woche behoben.

Ein weiterer Wasserrohrbruch wurde in der Schulstraße vermutet. Dieser Verdacht bestätigte sich jedoch nicht. Der übermäßige Wassereinlauf hatte andere Gründe.

**7.8. Hauptstraße – Beschwerden wegen verspäteter Feinteuerung**

Auf Grund zahlreicher Beschwerden über die verspätete Feinteuerung im Rahmen der Arbeiten auf Grund des Wasserrohrbruchs in Hauptstraße bittet der Vorsitzende den Gemeinderat, die Bevölkerung darüber zu informieren, dass die Verzögerung nicht am Bauhof lag, sondern kurzfristig kein Asphalt bereitgestellt werden konnte. Dieser wurde so schnell wie eben möglich beschafft, dennoch kam es zu Lieferverzögerungen.

**7.9. Gemeindliches Grundstück mit der Fl.Nr. 3192 Gem. Unterleinleiter – nochmalige Aufforstung**

Da die Maßnahmen zur Aufforstung im Bereich des gemeindlichen Grundstückes mit der Fl.Nr. 3192 Gem. Unterleinleiter nicht wie gewünscht ge-griffen haben, müssen einige Maßnahmen wiederholt werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass vor allem die Weißtannen nicht angewachsen sind. Der Aufforstungsantrag ist bereits gestellt. Über die Zuwendungen des Freistaates Bayern entstehen der Gemeinde hierdurch keine weiteren Kosten.

Öffentlicher Teil der  
15. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter  
22.10.2015

**7.10. Gaststätte „Zur Eisenbahn“ - Stand**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass ein genaues Gutachten für eine mögliche Sanierung der Gaststätte „zur Eisenbahn“ noch nicht angefertigt werden konnte, da Planwerke zur Beurteilung fehlen. Er wird sich um die Beschaffung der Pläne bemühen und dem Gemeinderat mitteilen, wenn neue Erkenntnisse erlangt werden können.

**8. Anfragen**

Keine.